

Berufshaftpflichtversicherung für humanitäre Einsätze

Werden Ärzte in Katastrophengebieten (z. B. Südasien) ehrenamtlich tätig, so sollte im Vorfeld der Haftpflichtversicherungsschutz geklärt sein. Nicht alle Hilfsorganisationen versichern die Ärzte für diese Einsätze.

Für BDA-Mitglieder, die eine Police über den BDA-Rahmenvertrag (Anästh Intensivmed 10/2004, S. 592 ff.) extra abgeschlossen haben, besteht für unentgeltliche humanitäre Einsätze in Katastrophengebieten Haftpflichtversicherungsschutz. Die humanitären Einsätze wertet die Versicherungsgesellschaft als Erste-Hilfe-Leistung, für die nach den Versicherungsbedingungen weltweit Deckung besteht. Die Deckungssummen betragen: 5 Mio. € für Personenschäden, 1 Mio. € für Sachschäden und 250.000 € für Vermögensschäden. Diese Deckung ist subsidiär gegenüber dem Versicherungsschutz, der eventuell von der entsendeten Organisation zur Verfügung gestellt wird. Bei Rückfragen können sich BDA-Mitglieder direkt mit dem Funk Ärzte Service I, Postfach 30 17 60, 20306 Hamburg, Tel. 040 / 359 140, Fax 040 / 359 14 423, email:s.wilhelmi@funk-gruppe.de, in Verbindung setzen, der Sie im Auftrag des BDA berät.

Ärzte, die nicht dem BDA-Rahmenvertrag beigetreten sind, müssen den Versicherungsschutz direkt mit ihrer Versicherungsgesellschaft klären.

Versicherungsmöglichkeit für Nebentätigkeiten im europäischen Ausland

Der Versicherungsschutz von Berufshaftpflichtversicherungen bezieht sich grundsätzlich nur auf die Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland. Nun besteht die Möglichkeit, Tätigkeiten im europäischen Ausland gegen einen Prämienzuschlag über den BDA-Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung mitzuversichern, sofern die hauptberufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Tätigkeiten als gelegentliche Nebentätigkeiten und nicht aufgrund einer Niederlassung / dauerhaften Anstellung im Ausland durchgeführt werden.

Der **Zuschlag** (Jahresnettoprämie) zu der Grundprämie beträgt:

- ambulante Tätigkeit: **200,- €**
- stationäre Tätigkeit : **400,- €**

Beispiel:

| | |
|---|-----------------|
| Ein Facharzt für Anästhesie übernimmt 2 x / mtl. ambulante Notarztdienste in England | |
| Grundprämie => Versicherung der gelegentlich ärztlichen | |
| Tätigkeit inkl. Notarztdienste | 81,40 € |
| Zuschlag => ambulante Tätigkeit im europäischen Ausland | + 200,00 € |
| Gesamtprämie (Jahresnettoprämie): | <u>281,40 €</u> |

Für die Auslandstätigkeit wird der Versicherungsschutz subsidiär gewährt, d.h. sofern keine anderweitige Berufshaftpflichtversicherung für das Risiko besteht. Achtung: Die Erfordernisse zum Versicherungsschutz sind in jedem europäischen Land unterschiedlich. Klären Sie deshalb bitte mit Ihrem Auftraggeber vor Ort, ob der Versicherungsumfang und die Deckungssummen des Rahmenvertrages ausreichend sind. Die Deckungssummen betragen im Versicherungsfall: 5 Mio. € für Personenschäden, 1 Mio. € für Sachschäden und 250.000 € für Vermögensschäden.

Wenn Sie an einem individuellen unverbindlichen Angebot interessiert sind, dann setzen Sie sich bitte direkt mit dem FUNK Ärzte Service I, Postfach 30 17 60, 20306 Hamburg, Tel.: 040 / 359 140, Fax: 040 / 359 14 423, in Verbindung, der Sie im Auftrag des BDA berät. Informationen auch im Internet:

www.bda.de/downloads/22_vers-service-rechtschutz.pdf.

E. Weis